

# RS Vwgh 2000/1/26 97/12/0345

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §269 Abs1;

GehG 1956 §154 Abs1;

GehG 1956 §154 Abs2;

GehG 1956 §155 Abs4;

GehG 1956 §155 Abs8;

## Rechtssatz

Gemäß § 155 Abs 8 GehG können nur jene Laufbahnverzögerungen zu einer Verbesserung der Einstufung führen, die sich aus der Wertigkeit des Arbeitsplatzes und ihrer Berücksichtigung in der Beförderungspraxis ergeben haben, weil § 154 Abs 1 bis 7 GehG nur auf diese Umstände abstellt. Auf eine Zuordnung der Laufbahnverzögerung zur Sphäre des Beamten kommt es daher nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997120345.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)